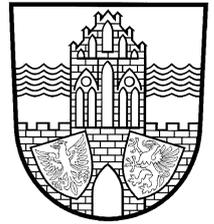


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

27. Jahrgang, Nr. 03 · Prenzlau, den 22. Februar 2021



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** 7. Änderung der „Verbandssatzung des ZOWA vom 22.06.2005“
- Seite 2:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwedt/Oder
- Seite 4:** Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
- Seite 9:** Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 8. Sitzung des Kreisausschusses am 02.03.2021

AMTLICHER TEIL

7. ÄNDERUNG DER „VERBANDSSATZUNG DES ZOWA VOM 22.06.2005“

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 73
vom 03. Februar 2021

I.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 42 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKGBbg – vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Bekanntmachung der am 17. Dezember 2020 beschlossenen 7. Änderung der „Verbandssatzung des ZOWA vom 22.06.2005“ im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark angeordnet.

Prenzlau, den 03. Februar 2021

gez. Karina Dörk

II.

7. Änderung der „Verbandssatzung des ZOWA vom 22.06.2005“

Aufgrund der §§ 13 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKGBbg – vom 10.07.2014 (GVBl. I./14, [Nr. 32]) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2020 die 7. Änderung der „Verbandssatzung des ZOWA vom 22.06.2005“:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

1. Der § 2 Abs. 2 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die danach ermittelten Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder ergeben sich wie folgt:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stimmzahl</u>
1 Angermünde	27
2 Schwedt	109
3 Casekow	20
4 Gartz (Oder) mit den Ortsteilen Gartz, Geesow und Hohenreinkendorf	25
5 Hohenselchow-Groß Pinnow	8
6 Mescherin	9
7 Tantow	9
8 Berkholz-Meyenburg	13
9 Mark Landin	10

10	Pinnow	9
11	Schöneberg	9
12	Passow	15
13	Gramzow für den Ortsteil Polßen	3
14	Zichow	6
	Gesamt	272

2. Die Überschrift des § 20 erhält folgenden Wortlaut:

§ 20
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung

3. Der § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

4. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

§ 20 a
Zuständigkeit für die Jahresabschlussprüfung

Die zuständige Stelle für die Jahresabschlussprüfung ist das nach § 30 GKGBbg für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Ziffer 1. dieser Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Artikel 1 Ziffern 2. – 4. dieser Änderungssatzung treten rückwirkend zum 01. April 2018 in Kraft.

Schwedt/Oder, 18.12.2020

gez. Arnold
Verbandsvorsteher

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON AUFGABEN AUF DEM GEBIET DER ÖRTLICHEN PRÜFUNG DURCH DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT DER STADT SCHWEDT/ODER

Zwischen der
Stadt Schwedt/Oder,
vertreten durch
den Bürgermeister,
Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5
16303 Schwedt/Oder

und dem
Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung,
vertreten durch
den Vorstandsvorsteher,
Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

wird gemäß § 30 in Verbindung mit § 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), geändert durch das Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 25]), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung vom 8. März 2018 den Beschluss (Beschluss Nr. 270/17/18) und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) hat in ihrer Sitzung vom 17.12.2020 (Beschluss Nr. VV 22/2020) den Beschluss gefasst, durch die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Zuständigkeit für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwedt/Oder zu übertragen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (im Folgenden ZOWA) überträgt die Zuständigkeit für die örtliche Prüfung des ZOWA auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach § 12 GKGBbg i. V. m. § 102 ff. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für den ZOWA durchzuführen.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der ZOWA sichert die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Der ZOWA unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Bei Bedarf stellt der ZOWA dem Rechnungsprüfungsamt für Vor-Ort-Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und/oder -berichte) werden dem ZOWA vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung wird unverzüglich unterrichtet.

§ 3

Vergabeprüfungen

- (1) Die Prüfung der Vergaben erfolgt begleitend und vor Erteilung des Zuschlages. Aus diesem Grund sind die Unterlagen (Vergabeakte) zeitnah und 2 Wochen vor Ablauf der Zuschlagsfrist beim Rechnungsprüfungsamt einzureichen.
- (2) Die Prüfung erfolgt ab einem voraussichtlichen Auftragswert für

Lieferungen und Leistungen (VOL) von	15.000 EUR/Brutto
Bauleistungen (VOB) von	20.000 EUR/Brutto
Freiberufliche Leistungen von	50.000 EUR/Brutto.
- (3) Das Ergebnis der Vergabeprüfung wird dem ZOWA schriftlich im Rahmen eines Prüfvermerkes übermittelt. Über Feststellungen wird unverzüglich Bericht geleistet.

§ 4

Jahresabschlussprüfung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf i. V. m. § 29 Abs. 1 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher des ZOWA schlägt im 1. Halbjahr des laufenden Wirtschaftsjahres dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwedt/Oder den von der Verbandsversammlung bestimmten Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses vor. Dem Vorschlag soll gefolgt werden.

§ 5

Kostenausgleich

- (1) Die Kosten werden nach dem zeitlichen Aufwand der Prüfung berechnet, unabhängig davon, ob die Leistung am Prüfungsort oder am Dienstsitz des Prüfers/der Prüferin erbracht wird. Zum zeitlichen Aufwand gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungstätigkeiten, die Abfassung von Prüfungsbemerkungen und des Prüfungsberichts sowie die Besprechungen.
- (2) Für Prüfungsleistungen wird ein Entgelt in Höhe von 50,59 EUR Stundensatz je Prüfer und/oder 400,00 EUR Tagessatz je Prüfer (8 Stunden) erhoben.
- (3) Mit dem Entgelt sind folgende Kosten abgegolten:

1. Personalausgaben der Stadt Schwedt einschließlich Nebenkosten, Schreibarbeiten und Vervielfältigungen für bis zu zwei Berichtsausfertigungen sowie einer Übersendung des Prüfberichtes als PDF.
2. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand außer Einbeziehung externe Fachkräfte und Sachverständige.
- (4) Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinnahmten Entgelts erkennt, ist die Stadt Schwedt/Oder berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer einschließlich Zinsen gemäß § 233 a AO in Rechnung zu stellen. Auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet.
- (5) Werden zur Durchführung der Prüfungsaufgaben besondere externe Fachkräfte oder Sachverständige hinzugezogen, sind die der Stadt Schwedt/Oder dadurch entstandene Auslagen zu erstatten. Die Inanspruchnahme ist vorher mit dem ZOWA abzustimmen.
- (6) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt quartalsweise durch die Stadt Schwedt/Oder.
- (7) Das Entgelt ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung an die Stadt Schwedt/Oder zu entrichten.

§ 6

Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieser Vereinbarung eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.04.2018 in Kraft.

Schwedt/Oder, den 18.12.2020

Schwedt/Oder, den 18.12.2020

gez.

gez.

Jürgen Polzehl
Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder

Jens Arnold
Verbandsvorsteher ZOWA

gez.

gez.

Annekathrin Hoppe
Beigeordnete der Stadt Schwedt/Oder

Gerd Regler
Vorsitzender der Versammlung

Die Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde genehmigte am 03. Februar 2021 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schwedt/Oder und dem Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwedt/Oder vom 18. Dezember 2020.

WAHL ZUM 20. DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 26. SEPTEMBER 2021

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters im Wahlkreis 57
vom 11. Februar 2021

Grundlage für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sind maßgeblich das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

I. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen (§ 19 BWG, § 32 BWO)

Ich fordere Sie hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 57 zur Wahl des 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 auf.

II. Wahlkreisabgrenzung

Der Wahlkreis 57 trägt die Bezeichnung „Uckermark-Barnim I“. Er umfasst:

- den Landkreis Uckermark,
- vom Landkreis Barnim
 - o die amtsfreien Gemeinden
 - Eberswalde
 - Schorfheide
 - Wandlitz
 - o die Ämter
 - Biesenthal-Barnim (Gemeinden Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ)
 - Britz-Chorin-Oderberg (Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Oderberg, Parsteinsee),
 - Joachimsthal (Schorfheide) (Gemeinden Althüttendorf, Friedrichswalde, Joachimsthal, Ziethen)

III. Voraussetzungen für das Einreichen von Kreiswahlvorschlägen**1. Wahlvorschlagsrecht**

Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (Einzelbewerbende) eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Einzelbewerberinnen und -bewerber können auch von Wählergruppen vorgeschlagen werden.

2. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im 19. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

21. Juni 2021 – bis 18.00 Uhr –

dem **Bundeswahlleiter**, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der vorsitzenden- oder der stellvertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten (§ 18 Abs. 2 BWG). Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (vollständig hierzu § 18 BWG). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

3. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 für den Wahlkreis 57 sind beim

**Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau**

bis zum

– 19. Juli 2021, 18.00 Uhr –

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**4.1 Bewerber**

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin

oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

4.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der vorsitzenden- oder der stellvertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG) gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahl-ausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Andere Kreiswahlvorschläge (Einzelbewerbende) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BWG). Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

4.3 Andere Kreiswahlvorschläge

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Einzelbewerbenden) haben drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 und 4 Nr. 3 und 4 BWO).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 57 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

4.4 Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO):

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers. Es gilt zu beachten: Der spätere Stimmzettel darf nur einen Vornamen enthalten (§ 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO). Dieser ist bereits (bei Nennung mehrerer Vornamen) auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 13 zu unterstreichen.
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson (mit Name und Anschrift) bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnenden des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 BWG).

4.5 Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers oder in einer allgemeinen oder besonderen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG). Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter können bereits seit dem 25. März 2020 und die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber seit dem 25. Juni 2020 erfolgen (§ 21 Abs. 3 Satz 4 BWG). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die zum Zeitpunkt Ihres Zusammentritts geltende Rechtslage aufgrund der aktuellen Pandemiesituation!

Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern muss Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit in der Versammlung vorzustellen. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Vertreterversammlung sowie das Verfahren für die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei hat die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmenden gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen (gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG) beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 5 und 6 BWG).

4.6 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen. (§ 34 Abs. 4 Nr.1 BWO)

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtstag und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO)

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. (§ 34 Abs. 4 Nr.3 BWO)

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO)

4.7 Bewerber mit Sperrvermerk im Melderegister

Im Übrigen muss auch eine sich bewerbende Person, für die im Melderegister aufgrund deren Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO), der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) und in der Niederschrift über die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 zur BWO) mit der Anschrift der Hauptwohnung angegeben werden. Diese kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 14 zur BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle deren Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für die Bewerberin oder den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO)

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15, dass der Aufstellung zugestimmt wird und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber abgegeben wurde,

2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden,
 - b) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass keine Mitgliedschaft in einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei vorliegt; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

6. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

6.1 Änderung und Rücknahme

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (**bis 19. Juli 2021, 18.00 Uhr**) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

6.2 Prüfung und Mängel

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG, § 35 Abs. 1 Satz 2 BWO). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an gültigen Wahlvorschlägen behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die Wahlvorschlagsberechtigte oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) eine sich bewerbende Person mangelhaft bezeichnet ist, so deren Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG). Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

6.3 Zulassung durch den Kreiswahlausschuss

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am **30. Juli 2021** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 36 Abs. 3 Satz 1 BWO).

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung des Kreiswahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht (§§ 5 Abs. 3, 86 Abs. 2 BWO).

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Entscheidung getroffen (§ 41 Abs. 1 BWO), so gilt diese. Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter auch im Falle der Zulassung (§ 26 Abs. 2 BWG).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge **spätestens am 9. August 2021** öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 Satz 1 BWO).

IV Bereitstellung der Formblätter und Rückfragen

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Bundeswahlordnung werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können unter folgender Anschrift angefordert werden:

**Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau**

Telefon: 03984 70-1016
Fax: 03984 70-1899
E-Mail: wahlen@uckermark.de

Der Bundeswahlleiter stellt für die Bundestagswahl 2021 das Wahlvorschlagsportal "Kandidatenportal" zur Verfügung. Dieses Portal vereinfacht und beschleunigt die Erstellung, Bearbeitung und Verwaltung der notwendigen Vordrucke eines Wahlvorschlags für die Bundestagswahl erheblich. Das Online-Portal ist ab sofort erreichbar. Ihre Zugangsdaten erhalten Sie auf Anforderung per E-Mail an landeswahlleiter@mik.brandenburg.de (für die Landesliste) bzw. per E-Mail an wahlen@uckermark.de (für die Kreiswahlvorschläge) unter Angabe des Namens Ihrer Partei.

Prenzlau, den 11.02.2021

gez. Robert Richter
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 8. SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES AM 02.03.2021

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 8. Sitzung des Kreisausschusses (6. Wahlperiode) findet am Dienstag, dem 02.03.2021, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Plenarsaal statt.

Bitte beachten Sie die ausgewiesenen Zugänge zum Plenarsaal.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Formen der Durchführung der Sitzungen des Kreisausschusses nach der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung
3. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 3.1 Anträge zur Tagesordnung

4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen
 - 6.1 Radwege- und Unterhaltungskonzept
AF/241/2020
Fraktion BVB/Freie Wähler
 - 6.2 Umgang mit Bränden an E-Fahrzeugen im Landkreis Uckermark
AF/245/2020
Fraktion BVB/Freie Wähler
 - 6.3 Drogenkonsum
AF/272/2021
Herr Rainer Ebeling
 - 6.4 Aktuelle Covid19-Situation in der Uckermark
AF/019/2021
Fraktion BVB/Freie Wähler
 - 6.5 Impfstoffmenge, Impfzentren und Impfstrategie in der Uckermark
AF/022/2021
Herr Hannes Gnauck
 - 6.6 Besetzung des Leitungspostens des Impfzentrums
AF/033/2021
Herr Hannes Gnauck
 - 6.7 Ausbau / Sanierung der L 215
AF/036/2021
Fraktion BVB/Freie Wähler
 - 6.8 Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanung im Landkreis Uckermark
AF/039/2021
Fraktion BVB/Freie Wähler
 - 6.9 Radwegekonzept des Landkreises Uckermark
AF/040/2021
Fraktion BVB/Freie Wähler
 - 6.10 Aktuelle Covid-19 Situation in der Uckermark / Stadt Templin
AF/041/2021
Herr Harald Engler
7. Anträge
 - 7.1 POC-Antigen-Schnelltest
AN/027/2021/1
CDU-Fraktion
 - 7.2 Wiederverwendung gebrauchter iPads der Kreistagsabgeordneten
AN/034/2021
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 - 7.3 Antrag des Kreistages an den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg
AN/049/2021
CDU-Fraktion
8. Abberufung der Gleichstellungs- Behinderten- und Seniorenbeauftragten des Landkreises Uckermark
BV/263/2021
9. Benennung der künftigen Gleichstellungs- sowie Seniorenbeauftragten des Landkreises Uckermark
BV/264/2021
10. Änderung zum Stellenplan 2021
BV/267/2021
11. Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanung des Landkreises Uckermark für den Zeitraum 2021-2025
BR/262/2021
12. Konzept zur barrierefreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Uckermark
BV/013/2021

13. Errichtung und Betreibung einer Gemeinschaftsunterkunft in Schwedt (Weiterentwicklung des bisherigen Wohnverbundes Schwedt zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen)
BV/014/2021
14. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen zum Jahresabschluss 2019
BV/021/2021
15. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2020
BR/018/2021
16. Ausgleichszahlungen an vertraglich gebundene Unternehmen im Schülerspezialverkehr
BR/273/2021
17. Aufbau und Betrieb des Impfzentrums
BV/006/2021
18. Zustimmung gemäß § 70 (1) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu außerplanmäßigen Auszahlungen - Ausbau der K 7308, Ortsdurchfahrt Schönow
BV/002/2021
19. Eigentumsübernahme von Gewässerflächen vom Land Brandenburg - hier konkret der See an alter Welse (Gemarkungen Schwedt u. Vierraden), Neuer See (Gemarkung Schönfeld – Amtsbereich Brüssow), Fischteich (Gemarkung Beenz) und An der Kuhwelle (Gemarkung Baumgarten).
BV/254/2020
20. Vertrag mit der Uckermärkischen Kulturagentur gGmbH über ein Orchesterangebot
BV/270/2021/1
21. Radwege- und Unterhaltungskonzept für den Landkreis Uckermark
BV/274/2021
22. Neue Beratungsstelle des Pflegestützpunktes Uckermark in Templin
BR/004/2021

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Anfragen
3. Anträge
4. Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Eingliederung von Selbständigen des Landkreises Uckermark - TUN
BV/015/2021
5. Informationen

Prenzlau, den 19.02.2021

Im Benehmen:

gez. Dr. Wolfgang Seyfried
Vorsitzender des Kreisausschusses

gez. Karina Dörk
Landrätin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau